

# **Richtlinie des Rektorats für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 3 UG 2002**

## **§ 1 Art des Berufungsverfahrens**

- (1) Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG vorgesehen sind. Die Anzahl darf bis zu 20 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 UG umfassen.
- (2) § 98 Abs. 1 bis 8 UG sind nicht anzuwenden.

## **§ 2 Ausschreibung**

- (1) Die zu besetzende Stelle ist vom Rektorat im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben.
- (2) Der Ausschreibungstext ist vom Rektorat zu beschließen und unmittelbar nach seiner Beschlussfassung den Departmentsprecherinnen und Departmentsprechern sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG 2002) sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal (§ 99 ArbVG) zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Die Rektorin/der Rektor hat die Stelle nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat demzufolge mindestens vier Gutachterinnen / Gutachter zu bestellen, darunter mindestens zwei, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen. Die Bestellung hat jedenfalls vor Ende der Ausschreibungsfrist zu erfolgen.
- (3) Die Rektorin/der Rektor kann bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter Vorschläge von den Departmentsprecherinnen und Departmentsprechern sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, erbitten, ist aber nicht an den erstatteten Vorschlag gebunden.
- (4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat die Rektorin/der Rektor den Departmentsprecherinnen und Departmentsprechern sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, die Bewerberinnen und Bewerber zur Kenntnis zu bringen. Diese können in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben.

- (5) Eine Liste der eingelangten Bewerberinnen und Bewerber ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG 2002).
- (6) Alle Bewerbungen sind von der Rektorin/dem Rektor jeder Gutachterin/jedem Gutachter zu übermitteln. Die Gutachterinnen und Gutachter haben jede einzelne Bewerbung zu begutachten.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen.
- (8) Die Rektorin/der Rektor hat den Gutachterinnen und Gutachtern eine Frist von 6 Wochen zu setzen.

## **§ 4 Auswahlentscheidung**

- (1) Die Rektorin/der Rektor wählt die Kandidatin/den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Basis der eingelangten Gutachten aus. Die Rektorin/der Rektor kann die Kandidatin/den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Departmentsprecherinnen und Departmentsprecher sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs dem die Stelle zugeordnet ist, auswählen.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat die Auswahlentscheidung vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der Schiedskommission einzureichen.
- (4) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beschwerde oder erklärt der Arbeitskreis, keine Beschwerde zu erheben, so hat die Rektorin/der Rektor unverzüglich die Berufungsverhandlungen aufzunehmen.
- (5) Über eine Beschwerde entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid. Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, so hat die Rektorin/der Rektor die Berufungsverhandlungen unverzüglich aufzunehmen. Wird der Beschwerde stattgegeben, dann hat die Rektorin/der Rektor eine neue Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsmeinung der Schiedskommission zu treffen.
- (6) Die Rektorin/der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin/dem ausgewählten Kandidaten einen befristeten Arbeitsvertrag ab.
- (7) Die Rektorin/der Rektor hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Abschluss des Arbeitsvertrages vom Ergebnis der Berufungsverhandlungen zu informieren.
- (8) Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin/den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre.

- (9) Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen. Ihre Eckpunkte sind vom Rektorat durch Beschluss festzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (10) Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden.

# Mitgeltende Regelungen

## 1. Arbeits- und dienstrechtliche Bedingungen

- 1.1. Bei den Professuren gemäß § 99 Abs. 3 UG 2002 handelt es sich um Arbeitsverhältnisse als Universitäts-Angestellte gemäß Kollektivvertrag, Verwendungsgruppe A1.
- 1.2. Das Arbeitsverhältnis unterliegt somit den personalrechtlichen Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und damit insbesondere auch dem Angestelltengesetz, dem Kollektivvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten sowie den geltenden Betriebsvereinbarungen der Vetmeduni Vienna.
- 1.3. Im Rahmen dieser Bestimmungen werden Pensionskassenbeiträge sowie Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse durch die Universität geleistet. Angestellte der Universität sind ebenfalls bei der BVA kranken- und unfallversichert, die Pensionsversicherung richtet sich jedoch nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).
- 1.4. Basis für das künftige Gehalt der Professorinnen und Professoren gemäß § 99 Abs. 3 UG 2002 ist das derzeit bezogene Gehalt als Universitäts-/Vertragsdozentin bzw. Universitäts-/Vertragsdozent (inkl. derzeitiger Lehrabgeltung).
- 1.5. Personen, die eine Professur nach § 99 Abs. 3 UG 2002 annehmen, haben die Möglichkeit einer Karenzierung nach § 75 BDG bzw. Freistellung nach § 160 BDG entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Hierbei gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

	<b>Freistellung ohne Bezüge gem. § 160 BDG</b>	<b>Karenzierung ohne Bezüge gem. § 75 BDG</b>
<b>Maximale Dauer</b>	max. 15 Jahre (inkl. aller bisherigen Freistellungen ohne Bezüge) für dienstzeitabhängige Rechte anrechenbar	10 Jahre (inkl. aller bisherigen KU und Freistellungen nach § 160 BDG) bzw. bei Erreichen des 64. Lebensjahres
<b>Entrichtung von Pensionsbeiträgen</b>	Zur Wahrung der Beamtinnen- und Beamtenpension sind weiterhin Pensionsbeiträge entsprechend der jeweiligen Gehaltseinstufung zu entrichten.	Pensionsbeiträge zur Beamtinnen- und Beamtenpension können nicht entrichtet werden.
<b>Vorrückungen</b>	Zeiten der Freistellung ohne Bezüge sind für die Vorrückungen zu berücksichtigen.	Zeiten eines Karenzurlaubes hemmen die Vorrückungen.
<b>Zusätzliche ASVG-Pension</b>	Möglich, wenn Mindestversicherungsdauer erfüllt wird	Möglich, wenn Mindestversicherungsdauer erfüllt wird

- 1.6. Jede beabsichtigte erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und wesentliche Änderungen sowie Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person sind der Universität zu melden.

1.7. Die Remunerierung für Lehre richtet sich nach den für angestellte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren geltenden Bestimmungen (Kollektivvertrag). Die arbeitsvertraglich inkludierte Lehrverpflichtung soll 8 Stunden im Semester betragen.

## **2. Ressourcen**

2.1. Auf Grund der Berufung nach § 99 Abs. 3 UG 2002 ist grundsätzlich keine Ressourcen- und Personalausstattung vorgesehen.

2.2. Bei der unbefristeten Verlängerung der Bestellung kann eine Ausstattung gewährt werden.

2.3. Ebenfalls ist die Anwendung der Sabbatical-Regelungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG 2002 beabsichtigt.